

Geschäftsordnung Elternrat

Der Elternrat der Grundschule Stadt Wehlen hat am 05.10.2009 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Der Elternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule sowie die Jahrgangselternsprecher bilden den Elternrat.

§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (2) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit der/s Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher/innen, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 05.10.2009 in Kraft.